

**RS OGH 2011/1/19 150s161/10f,  
150s98/10s, 150s121/11z,  
150s11/12z (150s85/12g,  
150s86/12d), 150s96/1**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2011

## Norm

MedienG §7a Abs1

### Rechtssatz

Ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung von identifizierenden Angaben iSd§ 7a Abs 1 MedienG kann 1) aus der Stellung des Antragstellers in der Öffentlichkeit, 2) wegen eines sonstigen Zusammenhangs mit dem öffentlichen Leben oder 3) aus ? diesen gleichwertigen ? anderen Gründen bestehen. Demgemäß kann das Überwiegen des öffentlichen Interesses auch (erst) durch das Zusammentreffen mehrerer dieser Gründe zustande kommen.

### Entscheidungstexte

- 15 Os 161/10f  
Entscheidungstext OGH 19.01.2011 15 Os 161/10f
- 15 Os 98/10s  
Entscheidungstext OGH 16.03.2011 15 Os 98/10s  
Vgl; Beisatz: Im Bereich des § 7a MedienG hat die Prüfung, ob eine identifizierende Berichterstattung wegen überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig ist, auch zu erfolgen, wenn sich der Medieninhaber nicht darauf beruft. (T2)
- 15 Os 121/11z  
Entscheidungstext OGH 21.09.2011 15 Os 121/11z  
Vgl auch; Beisatz: Hier: Überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der Identität von Opfern eines – wenn auch „spektakulären“ - Kriminalfalls verneint. (T3)
- 15 Os 11/12z  
Entscheidungstext OGH 22.08.2012 15 Os 11/12z  
Vgl
- 15 Os 96/14b  
Entscheidungstext OGH 10.06.2015 15 Os 96/14b  
Auch; Beisatz: Überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe identifizierender Angaben zum Tatverdächtigen, der seine (minderprominente) politische Tätigkeit bereits vor Jahren beendet hatte, verneint. (T4)
- 15 Os 96/15d  
Entscheidungstext OGH 07.10.2015 15 Os 96/15d  
Auch; Beisatz: Hier: Überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der Identität eines „minderprominenten“ Opersängers als Tatverdächtigen verneint. (T5)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126523

### Im RIS seit

28.02.2011

### Zuletzt aktualisiert am

22.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)